

Erlassung Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, 368B009-17
Änderung ergänzender Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 2 TROG 2016, 368E054a-17
betreffend Gst. 1886/254, Brenta/Baumgartner

Wildermieming am 9.03.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1886/254 KG Wildermieming laut Planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Erwin Ofner durch vier Wochen hindurch vom **13.03.2017 bis 10.04.2017** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

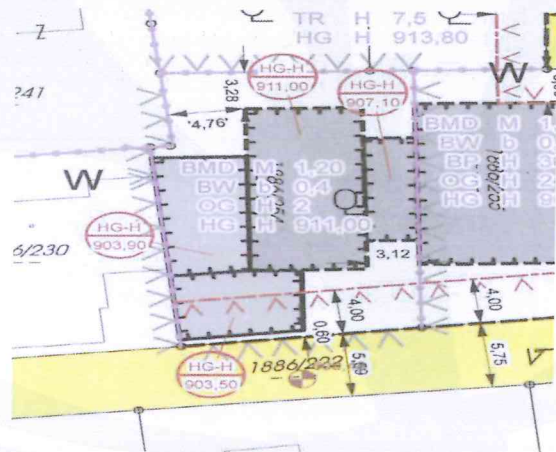
Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 haben Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:



Stocker Klaus



angeschlagen am: 10.03.2017
abgenommen am: